

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
des Marktes Dürrwangen, Kreis Ansbach.**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- vom 26.03.1974 (GVBl S. 109, ber. 252) erlässt der Markt Dürrwangen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 22.01.1980 Nr. 550-16 Ref. II/1 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

**§ 1**

- Benutzung -

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, die nach der Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Dürrwangen vorgeschrieben ist, erhebt der Markt Dürrwangen Gebühren.

**§ 2**

- Gebührenarten -

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren

**§ 3**

- Gebührenpflichtige -

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Gebühren veranlasst hat,
  - d) derjenige , in dessen Interesse die Gebühren entstanden sind. Mehrere  
Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebühren sind Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kosten treffen.

**§ 4**

- Grabgebühren -

Die Grabgebühren betragen:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Für ein Reihengrab (20 Jahre Nutzungszeit)                                | 300 € |
| 1a für ein Urnengrab (20 Jahre Nutzungszeit)                                 | 300 € |
| 2. für ein Wahlgrab (Familiengrab) mit 2 Grabstellen (20 Jahre Nutzungszeit) | 600 € |
| für jede weitere Grabstelle  | 300 € |
| 3. a) für die Verlängerung eines Sondernutzungsrechts                        |       |
| für ein Wahlgrab mit 2 Grabstellen pro Jahr                                  | 30 €  |
| b) für jede weitere Grabstelle pro Jahr                                      | 15 €  |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnengrab pro Jahr        | 15 €  |

**§ 5**

- Bestattungsgebühren -

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Gebühren für die Grabherstellung<br>(Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes)   |       |
| a) Reihen- und Familiengräber  | 600 € |
| b) Urnengräber   | 250 € |
| c) Zuschlag für Herstellung außerhalb der regelmäßigen<br>Arbeitszeit, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen                  | 250 € |
| d) zusätzliche Gebühr für die Herstellung eines vertieften Grabes  | 330 € |
| 2. Gebühren für die Leichenhausbenützung<br>(einschl. Aufbahrung, Leichenwagen, Leichenüberwachung, Kränze transportieren) |       |
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren  | 100 € |
| b) bei Personen über 10 Jahren   | 200 € |
| c) bei Benützung des Sezierraumes  | 250 € |
| d) Zuschlag für Sonn- und Feiertagsbeerdigung  | 100 € |
| 3. Gebühren für die Leichenträger  | 150 € |

**§ 6**

- Sonstige Gebühren -

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |  |      |
|--|------|
| 1. für schriftliche Auskünfte  | 10 € |
| 2. für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals und einer Einfriedung | 35 € |

- |   |            |
|---|------------|
| 3. für die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche   |            |
| a) wenn die Wiederbestattung im Friedhof erfolgt  | 3.200 €    |
| b) bei Überführung nach auswärts  | 2.700 €    |
| 4. für die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne   | 500 €      |
| 5. für die Gewährung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen,<br>für die eine Gebühr nicht ausdrücklich festgelegt ist, je nach<br>Bedeutung der Angelegenheit, Verwaltungsaufwand und den<br>finanziellen Verhältnissen des Gebührenschuldners | 10 - 100 € |

### § 7

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- u. Leichenhaussatzung vom 05.03.71 und 24.11.75 außer Kraft.

Dürrwangen, 23.11.1992

Beißer

1. Bürgermeister